

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik der Gemeinde Freigericht

Stand: 06.03.2024

Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

Kontakt

Gemeinde Freigericht
Rathausstraße 13
63579 Freigericht

E-Mail: gemeinde@freigericht.de
Internet: www.freigericht.de

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Förderung	3
§ 2 Antragsberechtigte	3
§ 3 Fördervoraussetzungen	3
§ 4 Höhe der Förderung	3
§ 5 Antragstellung und Bewilligung	3
§ 6 Rückzahlungsverpflichtung	4

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

§ 1 Gegenstand der Förderung

Die Gemeinde Freigericht fördert die Installation von Photovoltaikanlagen für Bestands- und Neubauten (PV-Dach- und Fassadenanlagen) innerhalb des Gemeindegebiets.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich private Haushalte / Bewohner, deren Anlagen sich in der Gemarkung des Gemeindegebietes befinden.

Stellen Mieterinnen und Mieter eines Gebäudes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung der Eigentümer benötigt.

§ 3 Fördervoraussetzungen

- a) Förderfähig sind nur Anlagen, mit denen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden ist. Als Baubeginn gilt die Auftragsvergabe.
- b) Eine Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie zulässig.
- c) Der Austausch bestehender Anlagen ist nicht förderfähig.
- d) Eine weitere, in sich geschlossene, Anlage ist auch dann förderfähig, wenn bereits eine Anlage besteht. Erweiterungen bereits bestehender Anlagen sind nicht förderfähig.
- e) Die geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre im funktionsfähigen Betrieb bleiben.
- f) Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlage ist nachzuweisen. Ebenso sind die Anschlussbedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- g) Die zu beantragende PV-Anlage darf den Bestimmungen des Denkmalschutzes und den Festsetzungen von Gestaltungssatzungen nicht zugegen handeln.

§ 4 Höhe der Förderung

Maximale Fördergröße pro Photovoltaikanlage an/auf einem Gebäude sind 10 kWp und werden mit 100,00 €/kWp Leistung, max. 1.000,00 €, gefördert.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- a) Die antragstellende Person muss im Sinne des § 2 dieser Förderrichtlinie antragsberechtigt sein. Der Förderantrag muss vor Beauftragung und Umsetzung der Maßnahme bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Sobald die Maßnahme beauftragt wurde, ist dies der Gemeindeverwaltung nachzuweisen. Der Förderantrag kann per Mail an „bauamt@freigericht.de“ oder schriftlich eingereicht werden.
- b) Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ist vorerst bis zum 31.12.2024 begrenzt. Die Gesamtförderungssumme beträgt 100.000,00 Euro.
- c) Ein Rechtsanspruch auf Förderzuwendung besteht nicht.
- d) Die Bewilligung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Grundlage vollständiger, prüffähiger Unterlagen, in der Reihenfolge des Einganges.
- e) Nach Prüfung des Förderantrages mit den notwendigen Unterlagen, wird ein förmlicher Zuwendungsbescheid mit der maximalen Förderhöhe zugestellt.
- f) Mit dem Antrag einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
 - Angebot eines für die Durchführung der Maßnahme ausreichend qualifizierten Fachbetriebes
 - Bei Eigentumswohnungen: Zustimmung der Miteigentümer
 - Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde
- g) Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als eingegangen. Unvollständig eingegangene Anträge bleiben bis zur Vorlage aller fehlenden Angaben und Nachweise unberücksichtigt.

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01

- h) Nach der Montage und Inbetriebnahme, sind der Gemeindeverwaltung folgende Unterlagen
- Abschlussrechnung des ausführenden Fachunternehmens mit Angaben zur Leistung der PV-Anlage in kWp
 - Inbetriebsetzungsprotokoll für Eigenerzeugungsanlagen
 - Auszug/Registrierungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister (MaStR) innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen. Nach abschließender Prüfung, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages.
- i) Die Maßnahme muss im Jahr 2024 begonnen worden sein. Der Nachweis der verbindlichen Beauftragung einer Fachfirma ist dazu ausreichend. Die Abrechnung muss bis zum 31.12. des Folgejahres vorgelegt werden.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Der Förderbetrag für eine PV-Anlage ist auch zurückzuzahlen, wenn die Anlage nicht 10 Jahre lang am angegebenen Standort zur Stromerzeugung erwirkt wurde.

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gemeinde Freigericht
Der Gemeindevorstand

gez.
Dr. Albrecht Eitz
Bürgermeister

Dokumenteninformation:

Richtlinie: Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik der Gemeinde Freigericht
Aktenzeichen: 55.4.01.02.01